

# NOTFALLKOFFER UND NACHFOLGEPLANUNG

FÜR UNTERNEHMER UND EXISTENZGRÜNDER



Industrie- und Handelskammer  
Heilbronn-Franken

**Herausgeber:**

Industrie- und Handelskammer  
Heilbronn-Franken  
Ferdinand-Braun-Str. 20  
74074 Heilbronn

Tel.: 07131 9677-0  
info@heilbronn.ihk.de  
www.heilbronn.ihk.de

**Ihre Ansprechpartner**

**Jürgen Becker**  
Berater Unternehmensnachfolge,  
Nachfolgemoderator  
Existenzgründung und Unternehmensförderung

07131 9677-316

juergen.becker@heilbronn.ihk.de

**Stefan Widder**  
Syndikus

Recht, Steuern & Außenwirtschaft

07131 9677-443

stefan.widder@heilbronn.ihk.de

**Stand:** Juli 2015

**Hinweis:**

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



## ALLGEMEINES

Gründe für den – auch temporären Ausfall – eines Unternehmers können vielfältig sein. Sei es, dass er einen Unfall hat und für einen gewissen Zeitraum handlungsunfähig und nicht ansprechbar im Krankenhaus liegt; sei es, dass ein Unternehmer tödlich verunglückt oder –weniger dramatisch– im Urlaub im Ausland festsetzt.

Es droht – je nach Rechtsform des Unternehmens und Branche mehr oder weniger intensiv und schnell – die Führungslosigkeit des Unternehmens und damit auch dessen wirtschaftlicher Untergang. Tatsächlich ist nur eine geringe Anzahl insbesondere kleinerer und mittelständischer Unternehmen auf eine unerwartete Handlungsunfähigkeit des Chefs vorbereitet.

Was ist notwendig, um einen plötzlichen Ausfall des Unternehmers zumindest vorläufig zu regeln und den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten?

- Eine oder mehrere Personen müssen vorab auf eine zumindest vorübergehende Übernahme der Geschäftsleitung vorbereitet werden. Hierbei gilt es auch, klare Zuständigkeiten abzugrenzen.
- Um diese im Vorfeld vom Unternehmen festgelegten Personen in die Lage zu versetzen, zumindest vorübergehend die Unternehmensleitung zu übernehmen, müssen alle hierzu notwendigen Unterlagen erstellt werden. Es muss klar sein, wo diese Unterlagen aufbewahrt werden und wer darüber Bescheid weiß bzw. Zugriff darauf hat.
- Je nach Rechtsform gibt es unterschiedlichen Regelungsbedarf.

Der Notfallkoffer sollte daher mindestens umfassen:

1. Eine klare Definition, wer welche Aufgaben zu übernehmen hat, um das Unternehmen alleine oder gemeinsam mit anderen vorübergehend (geplant für ca. ½ Jahr) zu leiten. Dies muss ausdrücklich mit diesen Personen besprochen werden.
2. Bei Gesellschaften eine gesellschaftsrechtliche Überprüfung, ob die geplante Interimslösung im bisherigen Gesellschaftsvertrag – egal ob Personen- oder Kapitalgesellschaft – berücksichtigt ist.
3. Entsprechende Vollmachten für die temporäre Unternehmensleitung auch über den Tod hinaus. Dies können je nach Rechtsform des Unternehmens insbesondere Handlungsvollmachten, Einzelvollmachten, Prokuren, General- und Vorsorgevollmachten, Bankvollmachten und Postvollmachten sein. Mancher Unternehmer schreckt davor zurück, durch solche Vollmachten die Unternehmensleitung potentiell aus der Hand zu geben. Jedoch kann hier klar und rechtssicher für das einzelne Unternehmen geregelt werden, wer was unter welchen Voraussetzungen tun darf, so dass ein Missbrauch ausgeschlossen ist.
4. Eine Sammlung aller für das Unternehmen relevanten Urkunden und Verträge im Original, wie z.B. Gesellschaftsverträge, Grundbuchunterlagen, behördliche Erlaubnisse, Bankunterlagen, Mietverträge, Lizenzen und Versicherungen.
5. Eine Sammlung und Dokumentation von Schlüsseln, Zugangscodes, PIN's.



Industrie- und Handelskammer  
Heilbronn-Franken

6. Unternehmenskerninformationen wie Kundenlisten, Lieferantenkontakte, Verzeichnis der eigenen Bankverbindungen und Konten, Verzeichnis aller für das Unternehmen tätigen Berater wie Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Bankansprechpartner.

Dieser Notfallkoffer sollte vom Unternehmer in regelmäßigen Abständen (jährlich) auf seine Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Letztlich ist es durchaus sinnvoll, eine „Generalprobe“ für den Unternehmersausfall zu simulieren, um etwaige Schwachstellen des Konzepts nicht erst im Ernstfall zu erkennen.



# NOTFALLKOFFER UND NACHFOLGEPLANUNG FÜR UNTERNEHMER UND EXISTENZGRÜNDER

## NOTFALLKOFFER

### Stammdaten des Unternehmens

- Handelsregister
- Gesellschafterliste

### Betriebliche Verträge und Urkunden

- Gesellschaftsvertrag
- Mietverträge
- Grundbucheinträge
- Arbeitsverträge
- Leasingverträge
- Urkunden
- Darlehensverträge
- Beteiligungen
- Versicherungen
- Mündliche Absprachen aufzeichnen

### Benachrichtigungen

- Wer ist zu informieren? (intern und extern)

### Geschäftspartner und Mitgliedschaften

- Kunden
- Lieferanten
- Mitgliedschaften bei Organisationen

### Verantwortlichkeit für wichtige Abläufe

- Zahlungsverkehr
- Einkauf, Produktion, Verkauf, Lager
- Personalangelegenheiten
- Postverkehr

### Verfügbarkeit aller wichtigen Informationen

- Stellvertreter
- Vollmachten
- Kennwörter (PC, Handy, Programme)
- Schlüsselverzeichnis
- Beteiligungen & Kooperationen

### Versicherungen, Steuern & Recht

- Betriebliche Versicherungen
- Private Versicherungen
- Steuerbescheide und -erklärungen
- Steuertermine
- Steuerberater & Rechtsanwalt



#### Finanzen und Vermögen

- Kontoübersichten/Bankverbindungen (EC-Karten, Zugangsdaten, Ansprechpartner bei der Bank)
- Kreditlinien & Sicherheiten/Wertpapiere
- Onlinebanking (PIN und TAN-Listen)
- Güterstandsregelung
- Schließfach
- Banksafe
- Unternehmensbeteiligungen
- Bilanzen
- Verbindlichkeiten/Forderungen
- Grundbuchauszüge
- Sicherheiten

#### PERSÖNLICH

##### Private Vorsorge

- Geburtsurkunde und Ausweispapiere
- Testament
- Pflichtteilsansprüche
- Lebensversicherung
- Altersversorgung
- Patientenverfügung
- General- und Vorsorgevollmacht
- Medizinische Daten
- Ehevertrag
- Sorgerechtsverteilung für die Kinder
- Geburts-, Heirats- und Familienurkunden
- Versicherungen

##### Sonstiges

- Zu informierende Personen
- Konten bei Kreditinstituten
- Private Vermögenswerte
- Privates Schließfach/Safe
- Darlehen
- Haus- oder Mietvertrag
- Laufende Verpflichtungen
- Mitgliedschaften
- Bürgschaften
- Private Passwörter
- Privates Schlüsselverzeichnis
- Sonstige Zugangsdaten

#### WEITERE INFORMATIONEN ZU...

- ...Güterstandsregelung (Zugewinn / Gütertrennung / Gütergemeinschaft)
- ...Erbfolgeregelung (gesetzl. Erbfolge / Testament / Erbvertrag)

Ergänzend finden Sie im „Notfall-Handbuch für Unternehmen“ des DIHK weitere Informationen und umfassende Formularvordrucke für die o.g. Inhalte des Notfallkoffers.



# GÜTERSTANDSREGELUNG

## (ZUGEWINN/GÜTERTRENNUNG/GÜTERGEMEINSCHAFT)

Gerade für Unternehmer ist es wichtig, die Grundlagen des Familien- bzw. Güterrechts im Blick zu haben und Vorsorge zu treffen, damit Störungen im privaten Bereich nicht zu einer Gefährdung des Unternehmens führen. Die Ausführungen geben hierzu einen ersten Überblick und sensibilisieren für güterstandsrechtlichen Problempunkte. Wichtig ist, dass die angesprochenen Gestaltungsmöglichkeiten zumindest für die Zukunft auch in einer bereits bestehenden Ehe geregelt werden können.

### GÜTERSTÄNDE

#### a) Zugewinnngemeinschaft

Der gesetzliche Normalfall des ehelichen Güterstandes ist die sogenannte Zugewinnngemeinschaft. Hierbei bleiben die Vermögensmassen der Eheleute auch während der Ehe grundsätzlich getrennt. Jeder Ehegatte haftet für die Verbindlichkeiten des jeweils anderen nur in bestimmten Sonderfällen. Selbst im Regelfall der Zugewinnngemeinschaft ist es wichtig, bei Eheschließung das Anfangsvermögen zu dokumentieren. Das Anfangsvermögen eines jeden Ehepartners bleibt diesem auch nach Ende einer Ehe zugeordnet. Das Anfangsvermögen kann auch negativ sein, wenn Schulden vorhanden sind.

Bei der Scheidung wird der Zugewinn, den die Ehegatten erwirtschaftet haben, ausgeglichen. Der Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten dessen Anfangsvermögen übersteigt. Hat ein Ehegatte einen größeren Zugewinn erzielt, so hat derjenige mit dem geringeren Zugewinn gegen den anderen einen Anspruch auf Zahlung in Höhe der Hälfte des Überschusses.

Bsp.: Der Ehemann hatte ein Anfangsvermögen in Höhe von 20.000.- € und ein Endvermögen in Höhe von 200.000.- €, also einen Zugewinn von 180.000.- €. Die Ehefrau hatte ein Anfangsvermögen von 40.000.- € und ein Endvermögen von 400.000.- €, also einen Zugewinn von 360.000.- €. Der Zugewinn der Ehefrau ist somit um 180.000.- € größer als der des Ehemannes. Die Hälfte dieses Überschusses, also 90.000.- € muss nunmehr von der Ehefrau an den Ehemann ausgezahlt werden. Dies ist ein Zahlungsanspruch auf Geld. Ist die Ehefrau Unternehmerin und ihr Vermögenszuwachs besteht vor allem aus gewachsenen Unternehmenswerten, z.B. Anteilen an einer GmbH, führen die familiären Probleme unweigerlich auch zu wirtschaftlichen Problemen des Unternehmens, schlimmstenfalls zur Handlungsunfähigkeit und zur Zwangsvollstreckung in die Kapitalanteile der GmbH.

Für Unternehmer ist an dieser Stelle wichtig zu wissen, dass während der Ehe geschaffenes Betriebsvermögen bei einer Scheidung steuerlich vollständig mit dem aktuellen Verkehrswert berücksichtigt wird. Es kann also zu enormen Geldforderungen kommen. Auch kann die Vermögensbewertung bei komplexen Unternehmen zu kostenintensiven Streitigkeiten führen, bei dem auch Dritte (z.B. Mitgesellschafter einer GmbH) ungewollt involviert werden.

Der Zugewinnausgleich ist nicht nur bei einer Scheidung, sondern auch im Todesfall durchzuführen, wobei es zu eigentlich ungewollten Vermögensverschiebungen kommen kann.



## b) Gütertrennung

Der Güterstand der Gütertrennung ist dadurch gekennzeichnet, dass zwischen den Eheleuten jegliche güterrechtliche Beziehung fehlt. Die Eheleute stehen vermögensrechtlich zueinander wie Unverheiratete. Es sind und bleiben zwei getrennte Vermögensmassen ohne Zugewinnausgleich am Ende einer Ehe.

Die Gütertrennung muss im Normalfall durch einen Ehevertrag ausdrücklich vereinbart werden. Allerdings entfällt bei der Gütertrennung auch jegliche steuerliche Privilegierung bei Beendigung der Ehe, wie das z. B. bei der Zugewinnngemeinschaft der Fall wäre.

## c) Gütergemeinschaft

Durch die Gütergemeinschaft wird das gesamte Vermögen der beiden Ehepartner, das ihnen bei der Begründung des Güterstandes zusteht oder von ihnen während der Gütergemeinschaft erworben wird, gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten. Es besteht eine sogenannte Gesamthandsgemeinschaft der Ehegatten an diesem Vermögen. Es handelt sich also nur noch um eine einzige Vermögensmasse, welche grundsätzlich voll nach außen haftet.

Auch die Gütergemeinschaft muss im Regelfall durch einen Ehevertrag ausdrücklich vereinbart werden. Sie wird durch die Ehescheidung oder auch durch einen Ehevertrag wieder aufgelöst. Hierbei kann es zu zahlreichen komplexen Problemen der Vermögensauseinandersetzung kommen, weshalb dieser Güterstand für Unternehmer am wenigsten geeignet ist.

## d) IHK-Tipp: modifizierte Zugewinnngemeinschaft

Man kann den gesetzlichen Normalfall der Zugewinnngemeinschaft auch durch vertragliche Vereinbarungen modifizieren, um die Besonderheiten eines Unternehmens auch im privaten Bereich ausreichend zu berücksichtigen und ungewollte Folgen einer Ehescheidung zu vermeiden. Gleichzeitig bleiben die steuerlichen Vorteile dieses Güterstandes erhalten.

So kann durch eine Modifizierung der Zugewinnngemeinschaft festgelegt werden, dass im Fall einer Scheidung das Betriebsvermögen vom Zugewinnausgleich ausgeschlossen wird. Um eine solche Modifizierung auch rechtlich wirksam zu vereinbaren, müssen viele Punkte beachtet und geprüft werden. Insbesondere muss sie notariell erfolgen. Es ist daher sehr wichtig, sich hierbei durch einen erfahrenen Rechtsbeistand begleiten zu lassen.

Wie schon zur Zugewinnngemeinschaft ausgeführt, kann eine Ehescheidung indirekt auch enorme Forderungen gegen eine Gesellschaft mit sich bringen, was im schlechtesten Fall zur Illiquidität und damit zur Insolvenz der Gesellschaft führt. Hiervon ist dann nicht nur der Ehepartner betroffen, sondern auch dessen Mitgesellschafter und die Mitarbeiter des Unternehmens.





# ERBFOLGEREGELUNG

## (GESETZLICHE ERBFOLGE/TESTAMENT/ERBVERTRAG)

Die Ausarbeitung soll Sie für die vielschichtigen Probleme, die sich aus dem Tod eines Unternehmers ergeben können, sensibilisieren und stellt nur einen ersten Einstieg in das Thema „erbrechtliche Vorsorgeregungen“ dar. Wir raten ausdrücklich dazu, die individuelle Situation des einzelnen Unternehmers mit einem sachkundigen und erfahrenen Berater zu analysieren.

### 1. WICHTIGE ANMERKUNGEN ZUR GESETZLICHEN ERBFOLGE

Werden zu Lebzeiten des Unternehmers keine Regelungen zur vorweggenommenen oder endgültigen Unternehmensnachfolge getroffen, so tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Mit dem Tod einer Person geht deren Vermögen als Ganzes auf den oder die Erben über. Die Erben treten mit dem Erbfall unmittelbar und sofort in alle Rechte und Pflichten des Erblassers ein.

Das gesetzliche Erbrecht ist ein Familienerbrecht, da es als Erben grundsätzlich den Ehegatten und die Verwandten des Erblassers vorsieht. Nur hilfsweise erbt der Staat.

Der Grad einer Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl, der sie vermittelnden Geburten. Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten bestimmt sich nach sogenannten Ordnungen.

Erben 1. Ordnung sind: Abkömmlinge des Erblassers; also Kinder, Enkel, Urenkel

Erben 2. Ordnung sind: Eltern und deren Abkömmlinge; also Geschwister, Neffen, Nichten

Erben 3. Ordnung sind: Großeltern und deren Abkömmlinge; also Onkel und Tanten usw.

Vorrang haben immer die Erben der niedrigsten Ordnung. Hat der Erblasser Kinder, werden diese –neben dem überlebenden Ehepartner– Erben. Alle weiteren Verwandten höherer Ordnungen sind damit ausgeschlossen. Wer keine Kinder, Enkel oder keinen Ehegatten hat, vererbt sein Vermögen seinen Eltern und – falls diese bereits verstorben sind – deren anderweitigen Abkömmlingen, also zunächst seinen Geschwistern. Sind in einer Ordnung mehrere Personen vorhanden, so gilt das Stammes- und Repräsentationsprinzip. Danach schließt immer der erste dieser Ordnung seine Abkömmlinge zu Lebzeiten von der Erbfolge aus. Sofern der Erblasser zwei Kinder hat und diese wiederum selbst jeweils zwei Kinder haben, erben nur seine beiden Kinder. Die Erben gleicher Ordnung erben gesetzlich zu gleichen Teilen.

Ein weiterer komplexer Punkt ist die Verteilung der Erbquote, soweit Ehepartner vorhanden sind.

Bezüglich der gesetzlichen Erbfolge in den weiteren Ordnungen gelten Details und Besonderheiten, auf die im Rahmen dieses Merkblattes nicht eingegangen werden kann. Man kann jedoch schon hier erkennen, dass die gesetzliche Erbfolge –je nach Familiensituation– zu nicht gewollten und komplexen Vermögensverschiebungen führen kann, welche auch ein Unternehmen, das in die Erbmasse fällt, in Schwierigkeiten bringen können.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen denkbaren Lebens-, Familien- und wirtschaftlichen Verhältnisse ist die gesetzliche Erbfolge nur selten geeignet, eine optimale Unternehmensnachfolge und Vermögensübertragung zu gewährleisten. Es sollten daher rechtzeitig Schritte zur rechtlichen und wirtschaftlichen Gestaltung der Nachfolge ergriffen werden.



## 2. AKTIVE ERBGESTALTUNG

Im Einzelnen bieten sich an:

### a) Vorweggenommene Erbfolge

Bei der vorweggenommenen Erbfolge trennt sich der Unternehmer bereits zu Lebzeiten von Vermögensbestandteilen. Dabei erfolgt diese Trennung kontrolliert und zielgerichtet unter Beachtung steuerlicher und gesellschaftsrechtlicher Gesichtspunkte.

Die für die vorweggenommene Erbfolge typische frühzeitige Überleitung des Unternehmens auf die nächste Generation macht es möglich, dass sich die zur Nachfolge vorgesehenen Personen mit Hilfe des weichenden Unternehmers in ihre Rolle finden. Im Überleitungsprozess sind auch Korrekturen möglich, da alle beteiligten Parteien noch leben.

Die vorweggenommene Erbfolge bietet für den weichenden Unternehmer die Möglichkeit, sich schrittweise aus dem Tagesgeschäft zugunsten des Nachfolgers zurückzuziehen. Schließlich lassen sich durch eine frühzeitige vorweggenommene Erbfolge Steuervorteile dadurch erzielen, dass Einkommen auf mehrere Personen verteilt wird und dadurch positive Effekte aus der Progression des Einkommensteuertarifs erzielt werden können.

Im Bereich der Erbschaft- und Schenkungssteuer können Steuerfreibeträge nach Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren zwischen einzelnen Vermögensübertragungen erneut vollständig in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus werden Vermögensübertragungen außerhalb des 10-Jahreszeitraums nicht mehr bei der Ermittlung der Erbschafts- und Schenkungssteuer berücksichtigt, wodurch sich auch deutliche Degressionseffekte bei dieser Steuerart ergeben. Aber auch bei einer schrittweisen Vermögensverlagerung zu Lebzeiten sollte ausreichend Vorsorge für einen geordneten Unternehmensübergang im überraschenden Todesfall getroffen werden. Sonst könnte es passieren, dass die begonnene Vermögensüberleitung durch den unerwarteten Todesfall unterbrochen wird und nicht wie beabsichtigt vollendet werden kann. Jede noch so gute vorweggenommene Erbfolge kann durch einen vorzeitigen Erbfall „überholt“ werden.

### b) Testament

Das Testament ist die einseitig vom Erblasser bestimmte Gestaltungsform der Vermögensnachfolge. Darin liegt auch der Vorteil des Testaments: Der Erblasser kann es – unter Beachtung der gesetzlichen Regeln – grundsätzlich frei gestalten und jederzeit ändern.

#### – Privatschriftliches Testament

Das privatschriftliche Testament muss von Anfang bis Ende eigenhändig handschriftlich abgefasst und unter Angabe von Ort und Datum mit Vor- und Zuname unterschrieben sein.

Eine Ausnahme hiervon ist das gemeinschaftliche Ehegattentestament. Dieses Testament braucht nur von einem Ehegatten eigenhändig abgefasst zu werden und muss von beiden Ehegatten eigenhändig unterschrieben sein. Beim gemeinschaftlichen Testament geht allerdings ein wesentlicher Vorteil verloren: Nach dem Ableben eines Ehegatten ist eine Änderung der testamentarischen Verfügung nicht mehr möglich. Zu Lebzeiten kann das gemeinschaftliche Testament allerdings von jedem der beiden Ehegatten widerrufen werden.



#### - Notarielles Testament

Ein notarielles Testament wird von einem Notar beurkundet. Es muss nur handschriftlich unterschrieben und nicht vollständig so abgefasst werden. Es genießt auch höhere Akzeptanz und reduziert das Risiko einer Testamentsanfechtung. Nachteile eines notariellen Testaments sind die damit verbundenen Notargebühren. Sie entstehen bei jeder notariellen Änderung des Testaments erneut.

#### - Teilungsanordnungen und Vermächnisse

Gibt es mehrere Erben, so sind sie mit ihrer Erbquote als Erbengemeinschaft am Gesamtnachlass beteiligt. Anspruch auf einen bestimmten Gegenstand haben die einzelnen Erben nicht. Dies kann zu Streit darüber führen, wie die einzelnen Vermögensgegenstände unter Beachtung der Erbquoten auf die Erben zu verteilen sind.

Um einzelne Vermögensgegenstände im Todesfall einer bestimmten Person zukommen zu lassen, stehen die Instrumente des Vermächnisses und der Teilungsanordnung zur Verfügung.

Der Vermächnisgegenstand wird dem Bedachten vor Verteilung der Erbmasse vorab zugewendet. Entsprechend verringert sich der Nachlass, der auf die Erben verteilt wird. Der Vermächtnisnehmer kann gleichzeitig Erbe sein, muss es aber nicht.

Durch die Teilungsanordnung wird vorgegeben, wie einzelne Vermögensgegenstände des Nachlasses auf die Erben zu verteilen sind. Zu Problemen kommt es, wenn die Zuordnung der einzelnen Vermögensgegenstände nicht mit den im Testament vorgegebenen Erbquoten übereinstimmt, weil sich der Wert eines Gegenstandes verändert hat oder vom Erblasser nur geschätzt werden konnte (z.B. Unternehmensbewertung). In solchen Fällen entstehen Ausgleichsansprüche unter den Erben, die die Liquidität des Unternehmens belasten können.

In bestimmten Fällen kann insbesondere bei komplexen Nachlassregelungen die Bestimmung eines erfahrenen Testamentsvollstreckers sinnvoll sein.

#### c) Erbvertrag

Statt einseitig ein Testament zu errichten, kann der Erblasser einen Erbvertrag mit seinen Erben schließen. Der Vertrag muss notariell beurkundet werden. Der Vorteil eines Erbvertrages liegt in der Beteiligung der Erben. Vor einem Abschluss ist die offene Kommunikation aller Fragen im Zusammenhang mit dem Nachlass und deren Klärung zu Lebzeiten des Erblassers erforderlich. Das kann zur Streitvermeidung unter den Erben beitragen.

Durch den Erbvertrag sind allerdings alle Beteiligten – Erblasser und Erben – gebunden. Der Erbvertrag kann nur mit Zustimmung aller geändert oder aufgehoben werden. Darin liegt auch ein gewichtiger Nachteil: Eine Anpassung an veränderte Umstände ist schwierig.

Ein Erbvertrag bietet sich z.B. an, wenn die Unternehmensnachfolge und die Verteilung des Erbes zwischen dem Nachfolger und den übrigen Erben bereits zu Lebzeiten des Erblassers endgültig geregelt werden soll. Möglicherweise wird sie auch mit anderen Gestaltungsformen zur Streitvermeidung (Pflichtteilsverzicht, Schenkung) kombiniert und geht damit schon in den Bereich der vorweggenommenen Erbfolge über.

Bei der weitgehenden Bindung des Erblassers sollte die Kontrollüberlegung eine Rolle spielen, ob eine Veränderung der Umstände – gerade auch tragische Zwischenfälle wie z.B. der vorzeitige Tod des Nachfolgers – zu ungewollten Ergebnissen führt. Diese Kontrollüberlegung gilt für jede Regelung der Unternehmensnachfolge und des Vermögensübergangs. Sie muss in regelmäßigen Abständen überprüft und an die aktuellen tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden.



#### d) Pflichtteilsansprüche

Bei der aktiven Erbregelung durch den Erblasser kann es vorkommen, dass eine Person, welche nach dem gesetzlichen Erbrecht eigentlich Erbe werden müsste, nicht als Erbe eingesetzt wird. Das Gesetz gewährt einer solchen Person –je nach Verwandtschaftsgrad– einen sogenannten Pflichtteilsanspruch. Dieser Pflichtteilsanspruch ist ein Anspruch, der sich gegen die Erben richtet und zwar auf Zahlung eines bestimmten Betrages aus der Erbmasse. Je nachdem, wie hoch dieser Pflichtteilsanspruch im Einzelfall ausfällt, kann ein solcher Zahlungsanspruch ein Unternehmen, welches zur Erbmasse gehört, extrem belasten und dadurch in Schwierigkeiten bringen. Es ist daher anzuraten, bei einer aktiven Erbregelung auch mögliche Pflichtteilsansprüche mit einzubeziehen.

Pflichtteilsansprüche können einvernehmlich in einer entsprechenden notariellen Vereinbarung ausgeschlossen werden. Die Quote eines Pflichtteilsanspruches kann auch –je nach Verwandtschaftsgrad– unterschiedlich sein. So beträgt der Pflichtteilsanspruch eines Kindes des Erblassers regelmäßig die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, welcher ihm zugestanden hätte. Der Pflichtteilsanspruch entsteht immer erst mit dem Tod des Erblassers und kann nicht zu dessen Lebzeiten geltend gemacht werden.

### 3. BESONDERHEITEN EINES TODESFALLS BEI UNTERNEHMERGESELLSCHAFTEN

Bei der Gestaltung von Unternehmertestamenten, die auch Gesellschaftsbeteiligungen betreffen, sind die Vorgaben des Gesellschaftsrechts zu berücksichtigen bzw. erb- und gesellschaftsrechtliche Regelungen aufeinander abzustimmen. Wichtig ist, dass gesellschaftsvertragliche Regelungen testamentarischen Verfügungen grundsätzlich vorgehen. Kollisionen zwischen dem gesellschaftsvertraglich Möglichen und dem testamentarisch Gewünschten enden zugunsten des Gesellschaftsrechts. Es gilt daher unbedingt, sämtliche vorhandenen gesellschaftsrechtlichen Regelungen auf eine mögliche Kollision zu erbrechtlichen Verfügungen zu prüfen.

Setzt z.B. der Mitgesellschafter einer OHG testamentarisch seine Ehefrau als Alleinerbin ein, während im viele Jahre zuvor abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag noch geregelt ist, dass als Nachfolger des Mitgesellschafters nur ein Abkömmling zulässig ist, so erbt die Ehefrau nicht die Beteiligung an der OHG, sondern erhält stattdessen nur eine deutlich unter dem Verkehrswert liegende Abfindung. Andererseits würde auch der Abkömmling nicht Nachfolger des Mitgesellschafters werden können, da er im Testament nicht als Erbe eingesetzt war.

Soweit ein Gesellschaftsanteil Teil der Erbmasse ist, sollte der Erblasser vermeiden, dass dieser Gesellschaftsanteil mehreren Personen gemeinschaftlich zugewendet wird. Hierdurch würde eine Erbengemeinschaft entstehen. Da diese Erbengemeinschaft als Mitgesellschafterin eines Wirtschaftsunternehmens immer nur gemeinsam handeln kann, würde ein Streit in der Erbengemeinschaft sich regelmäßig auch auf die Handlungsfähigkeit des Unternehmens auswirken.

#### a) Kapitalgesellschaften im Erbfall

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (wie GmbH, AG oder UG (haftungsbeschränkt)) sind frei vererblich. Durch gesellschaftsrechtliche Regelungen kann jedoch –wie bereits oben erläutert– Einfluss auf das Behaltendürfen der Beteiligung durch die Erben genommen werden. Eine fehlende Abstimmung zwischen gesellschaftsrechtlichen und erbrechtlichen Regelungen kann zu absolut unerwünschten Ergebnissen führen.



#### **b) Einzelgewerbe im Erbfall**

Wenn eine natürliche Person selbst ein Gewerbe betreibt, gehen im Erbfall im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten auf die Erben über. Problematisch kann dies werden, wenn es mehrere Erben gibt. Dies führt zu einer sogenannten Erbengemeinschaft. Da die Erbengemeinschaft grundsätzlich nur einstimmig handeln kann und auf Teilung angelegt ist, ist die dauerhafte Fortführung eines Einzelgewerbes durch eine Erbengemeinschaft in aller Regel nicht möglich.

#### **c) GbR im Erbfall**

Laut § 727 BGB ist die Beteiligung an einer GbR nicht vererblich. Der Tod eines Gesellschafters führt daher in der Regel zur Auflösung der Gesellschaft. Allerdings können die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag eine andere Regelung als die Auflösung der Gesellschaft nach dem Tod eines Gesellschafters vereinbaren.

#### **d) OHG und KG im Erbfall**

Anders als bei der GbR scheiden nach dem gesetzlichen Regelfall bei der OHG und KG die Erben eines Gesellschafters aus der Gesellschaft aus und die Gesellschaft wird mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Sollen zumindest einzelne Erben Nachfolger des Mitgesellschafters werden, muss dies auch im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich geregelt werden.

Es sei an dieser Stelle abschließend darauf hingewiesen, dass bei allen Unternehmen, welche gesellschaftlich organisiert sind (Personen- und Kapitalgesellschaften), im Todesfall eines Gesellschafters komplexe steuerrechtliche Probleme auftreten können. Es ist daher unerlässlich, bei der aktiven Gestaltung der Erbfolge neben gesellschaftsrechtlichen und erbrechtlichen auch die steuerrechtlichen Aspekte mit einzubeziehen. Hierzu wird regelmäßig die individuelle Beratung durch einen Fachmann notwendig sein.